

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang **Teil I** Nr. 40
Ausgabetag 12. September 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Magistrat Preisamt	Seite	Tag	Seite	
23. 8. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Reinigungsabonnements für Schreibmaschinen	421	23. 8. 1948	Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Reparaturarbeiten an Haushaltsnähmaschinen und Spezialnähmaschinen	422
23. 8. 1948	Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Reparaturen an Büromaschinen	421	28. 8. 1948	Anordnung über Höchstpreise für das Ausfeilen von Aluminiumschlüsseln	422
23. 8. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Regelleistungen bei Instandsetzungen von Fahrrädern	421	30. 8. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Beförderungsleistungen im Stadt- und Nahverkehr von Groß-Berlin (Berliner Fuhrtarif)	422
23. 8. 1948	Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Reparaturarbeiten an Fahrrädern, Motorfahrrädern, Fahrradanhängern und Kleinmaschinen	422	30. 8. 1948	Anordnung über Höchstpreise im Färberei- und Reinigungsgewerbe	423
			31. 8. 1948	Anordnung über Entgelte für die Ausführung von Walzarbeiten im Straßenbau	424

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Magistrat

Preisamt

Anordnung über Höchstpreise für Reinigungsabonnements für Schreibmaschinen

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für Reinigungsabonnements für Schreibmaschinen dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:

1 Maschine	2,90 DM je Monat
2—3 Maschinen	2,20 DM je Monat u. je Maschine
4—5 "	2,00 " " " " "
6—10 "	1,80 DM " " " " "
11—20 "	1,60 DM " " " " "
21—30 "	1,50 DM " " " " "
über 30 "	1,35 DM " " " " "

§ 2

Auf den Rechnungen ist ein Hinweis auf diese Anordnung anzubringen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1948.

PrA. III — 1200 — 1294, 47a/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Reparaturen an Büromaschinen

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für Reparaturen an Büromaschinen dürfen höchstens folgende Stundenverrechnungssätze berechnet werden:

1. Für die Gruppe Schreibmaschinenreparaturen

Mechaniker = 2,85 DM
Fachhelfer = 2,05 DM

2. Für die Gruppe Rechen- und Buchungsmaschinenreparaturen

Mechaniker = 3,35 DM
Fachhelfer = 2,40 DM

§ 2

Der Preisbildung darf nur die Fertigungszeit zugrunde gelegt werden, die wirtschaftlich vertretbar und für die Reparatur unbedingt notwendig ist.

§ 3

In den Rechnungen ist auf diese Anordnung hinzuweisen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1948.

PrA. III — 1200 — 341/46a/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung über Höchstpreise für Regelleistungen bei Instandsetzungen von Fahrrädern

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Bei Instandsetzungen von Fahrrädern dürfen für die nachstehend aufgeführten Regelleistungen höchstens folgende Preise berechnet werden:

Vorderrad:

Schlauch neu einlegen (ohne Einbau des Rades)	—,35 DM
Decke neu auflegen (ohne Einbau im Rahmen)	—,35 DM
1 Vorderachse (komplett einbauen)	1,10 DM
1 Schale einsetzen	1,10 DM
2 Schalen einsetzen	1,50 DM
Vorderlager reinigen	1,10 DM

Steuerung:

1 neuen Steuersatz einbauen	3,75 DM
1 Laternenhalter aufsetzen	—,60 DM
1 Feststeller einbauen	1,80 DM

Tretlager:

Reinigen (Teile werden entsprechend berechnet)	2,50 DM
1 Kurbel richten (Keillager)	—,65 DM
1 Kurbelkeil einpassen	—,60 DM
1 Kettenträger richten	—,90 DM
1 Kette auflegen und zupassen (Herrenrad)	—,65 DM
1 Kette auflegen und zupassen (Damenrad)	—,50 DM
5 Kettenschrauben einziehen	1,45 DM

Hinterrad:

Schlauch neu einlegen (Herrenrad)	—,65 DM
Schlauch neu einlegen (Damenrad)	1,10 DM
Decke neu auflegen (Herrenrad)	—,65 DM
Decke neu auflegen (Damenrad)	1,10 DM
Freilauf oder Hinterradlager reinigen	2,— DM
1 Zahnkranz erneuern	—,90 DM

Freilauf:

Reinigen	1,80 DM
----------	---------

Sattelreparaturen:

Brückenfeder erneuern	—,85 DM
1 Spiralfeder erneuern	—,85 DM
1 K. oben erneuern	—,85 DM

Kette:

1 neues Glied einsetzen, jedes weitere Glied	—,15 DM
Aufschlag	—,60 DM

In diesen Höchstpreisen sind die Kosten für Ersatzteile nicht enthalten. Ersatzteile sind zu den vorgeschriebenen Brutto Listenpreisen zu berechnen.

§ 2

Alle anderen in § 1 nicht geregelten Arbeiten sind nach der aufgewendeten Arbeitszeit zu berechnen. Diese Berechnungsart muß dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn mitgeteilt werden. Für die nach Arbeitszeit auszuführenden Arbeiten dürfen höchstens Stundenverrechnungssätze entsprechend der Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Reparaturarbeiten an Fahrrädern, Motorfahrrädern, Fahrradanhängern und Kleinmaschinen vom 23. August 1948 berechnet werden.

§ 3

Wenn Ersatzteile besonders angefertigt oder besonders instand gesetzt werden, so dürfen diese Arbeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Preise für diese Arbeitsleistungen sind mit dem Auftraggeber besonders zu vereinbaren.

§ 4

Bei der Ausstellung von Rechnungen über die im § 1 genannten Arbeiten sind die Preise für die verwendeten Einzelteile und Materialien und die Preise für die Arbeitsleistung gesondert auszuweisen. Auf den Rechnungen ist ein Hinweis auf diese Anordnung anzubringen.

§ 5

Die Betriebe sind verpflichtet ein von der Fachsparte abgestempeltes Preisverzeichnis an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 6

Diese Anordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig werden die Anordnungen des ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung III — 234 — 8891/43 vom 15. September 1943 und alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen ungültig.

Berlin, den 23. August 1948.

PrA. III — 1200 — 228/48 a/48.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Reparaturarbeiten an Fahrrädern, Motorfahrrädern, Fahrradanhängern und Kleinmaschinen

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Reparaturen an Fahrrädern, Motorfahrrädern, Fahrradanhängern und Kleinmaschinen sind nach der für die Reparatur aufzuwendenden Arbeitszeit zu berechnen, sofern es sich nicht um Regelleistungen gemäß Anordnung über Höchstpreise für Regelleistungen bei Instandsetzungen von Fahrrädern vom 23. August 1948 handelt.

Der Preisbildung darf nur die Fertigungszeit zugrunde gelegt werden, die wirtschaftlich vertretbar und für die Reparatur unbedingt notwendig ist. Über die im einzelnen aufgewendete Arbeitszeit sind Nachweise zu führen.

§ 2

Es dürfen höchstens folgende Stundenverrechnungssätze berechnet werden:

Mechaniker	2,70 DM	Fachhelfer	2,05 DM	ungelernte Arbeiter	1,70 DM
------------	---------	------------	---------	---------------------	---------

§ 3

Für die Berechnung der Lehrlingsarbeit gelten die Bestimmungen der Anordnung über die Verrechnung der Lehrlingsarbeit bei der Berechnung der Preise und Entgelte im Handwerk vom 13. August 1943 (RA Nr. 191 vom 18. August 1943, Mtbl. I, S. 543).

Die Stundenverrechnungssätze für die produktive Lehrlingsarbeit werden als Höchstätze wie folgt festgelegt:

Lehrlinge im	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
	—,75 DM	1,05 DM	1,40 DM

§ 4

Auf den Rechnungen ist ein Hinweis auf diese Anordnung anzubringen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher für die obengenannten Reparaturen erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1948.

PrA. III — 1200 — 1298/47 a/48.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Reparaturarbeiten an Haushaltsnähmaschinen und Spezialnähmaschinen

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für Reparaturen an Haushaltsnähmaschinen und Spezialnähmaschinen dürfen höchstens folgende Stundenverrechnungssätze berechnet werden:

1. Für die Gruppe Reparaturen an Haushaltsnähmaschinen	Mechaniker = 2,85 DM Fachhelfer = 2,05 DM
2. Für die Gruppe Reparaturen an Spezialnähmaschinen für Handwerk und Industrie	Mechaniker = 3,35 DM Fachhelfer = 2,40 DM

§ 2

Der Preisbildung darf nur die Fertigungszeit zugrunde gelegt werden, die wirtschaftlich vertretbar und für die Reparatur unbedingt notwendig ist.

§ 3

Auf den Rechnungen ist ein Hinweis auf diese Anordnung anzubringen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher für die obengenannten Reparaturen erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1948.

PrA. III — 1200 — 509/48.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Anordnung über Höchstpreise für das Ausfeilen von Aluminiumschlüsseln

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für das Ausfeilen von Aluminiumschlüsseln werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Aluminiumschlüssel mit vorgesch-

zener Schweifung	
Stubentürschlüssel	2,— DM
Korridorschlüssel, Chubb	3,55 DM
Haustürschlüssel	4,— DM
Kastenschloßschlüssel	3,55 DM

Aluminiumschlüssel mit Vollbart

Schrankschüssel Buntbart o. Chubb	1,40 DM
Stubentürschlüssel	3,50 DM
Korridorschlüssel, Chubb	3,75 DM
Haustürschlüssel	4,25 DM
Kastenschloßschlüssel	3,75 DM
mit 4 Zubehörungen	3,75 DM
mit 8	4,— DM
mit 10	4,70 DM
mit 12	5,40 DM
Kastenschloßschlüssel	4,45 DM
mit Doppelbart	7,50 DM
Chubbsschüssel	7,80 DM
gebohrt	9,15 DM
Conti-Schlüssel	8,45 DM

§ 2

In vorgenannten Beträgen sind die Rohlingspreise nicht einbezogen. Sie sind auf den Rechnungen getrennt in Ansatz zu bringen.

§ 3

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid III — 1200 — 469/47 vom 18. Oktober 1947 ungültig.

Berlin, den 23. August 1948.

PrA. B III — 1200 — 594/48.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Anordnung über Höchstpreise für Beförderungsleistungen im Stadt- und Nahverkehr von Groß-Berlin (Erliner Fuhrtarif)

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für Beförderungsleistungen im Stadt- und Nahverkehr von Groß-Berlin dürfen keine höheren als die in der beigefügten Preistafel verzeichneten Entgelte berechnet werden.

§ 2

(1) Beförderungsleistungen dürfen nach Tages- und Kilometersätzen (Teil I der Anlage) oder Stundensätzen (Teil II der Anlage) abgerechnet werden.

a) Der Tagessatz enthält bei Kraftfahrzeugen und Anhängern die Vergütung für die festen Kosten während der Kilometersatz die Vergütung für die beweglichen Kosten enthält. Der Tagessatz für Gespanne enthält die Vergütung für die festen und beweglichen Kosten.

b) Der Stundensatz enthält die Vergütung für feste und bewegliche Kosten.
(2) Die Tagessätze dürfen bei Beschäftigung für ein und denselben Auftraggeber für jeden Kalendertag nur einmal berechnet werden. Wird in diesem Fall das Fahrzeug mehr als neun Stunden während eines Kalendertages beschäftigt, so darf für die neun Stunden übersteigende Beschäftigungszeit ein Neuntel des Tagessatzes je Stunde berechnet werden.

Darüber hinaus darf eine Entschädigung für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit des eingerechneten Personals nicht berechnet werden.
(3) Die Stundensätze dürfen auch bei einer Beschäftigungsdauer von über neun Stunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht überschritten werden.

(4) Der Fuhrunternehmer hat das Recht der Wahl, ob er zu Tages- und Kilometersätzen oder zu Stundensätzen abrechnen will, er muß jedoch vor Beginn der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber vereinbaren.

(5) Tatsächlich entstandene An- und Abmarschwege oder An- und Abmarschzeiten dürfen berechnet werden.

(6) Angebrochene Stunden und Kilometer dürfen voll berechnet werden, jedoch ist die Aufrundung für den gleichen Auftraggeber an ein und demselben Tage nur einmal zulässig.

(7) Ist die Beschäftigungszeit einschl. der An- und Abmarschzeiten bzw. An- und Abmarschwege geringer als drei Stunden, darf eine Mindestvergütung berechnet werden, die bei Tages- und Kilometersätzen drei Neuntel des Tagessatzes und bei Stundensätzen drei Stunden beträgt.

(8) Für unverschuldete Stehtage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, darf der Tagessatz berechnet werden.

§ 3

(1) In die Tages- und Kilometersätze und Stundensätze (Teil I und II der Anlage) ist das Entgelt für einen Fahrer oder Gespannführer eingerechnet. Die Sätze für Anhänger enthalten keine Personalkosten.

(2) Zusätzliches Personal ist mit 1,66 DM je Stunde zu berechnen. Damit sind Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Gemeinkosten und soziale Aufwendungen abgegolten.

§ 4

(1) Die Höchstsätze dieses Tarifs schließen die Kosten für Ladearbeiten, die auf dem Fahrzeug durchgeführt werden, ein.

(2) Übernimmt das Fahrpersonal darüber hinausgehende Be- und Entladearbeiten, darf bei Berechnung nach Teil I der Anlage 10,— DM je 100 kg zusätzlich berechnet werden, während bei Berechnung nach Teil II der Anlage keine zusätzliche Berechnung zulässig ist.

§ 5

Bei Generatorfahrzeugen und Permanentgas-Fahrzeugen bemißt sich die Vergütung wie bei Benzinfahrzeugen nach ihrer Nutzlast oder ihrer PS-Zahl.

Bei Fahrzeugen, die früher als Benzin- oder Diesel-Fahrzeuge zugelassen waren und nachträglich mit einer Generator- oder Permanentgasanlage ausgestattet wurden, bemißt sich die Vergütung nach der Nutzlaststufe, mit der sie vor dem Umbau zugelassen waren.

§ 6

(1) Kippfahrzeuge dürfen nach der nächsthöheren Nutzlaststufe abgerechnet werden.

(2) Zugmaschinen mit eingebautem Laderaum.
a) Werden Zugmaschinen mit Laderaum allein zur Beförderung von Lasten verwendet, so sind sie wie Lastkraftwagen mit gleicher Nutzlast abzurechnen.
b) Bei Verwendung in Lastzügen werden Zugmaschinen mit Laderaum wie Zugmaschinen behandelt. Die Nutzlast der beladenen Zugmaschine darf der des ersten Anhängers zugerechnet werden.

(3) Personenkraftwagen als Zugmaschine.
Bei Personenkraftwagen, die durch den Einbau einer Hilfsachse zum Schleppen von größeren Anhängern hergerichtet sind, beträgt die Vergütung 20 Prozent weniger als für Zugmaschinen mit gleicher PS-Zahl. Soweit Personenkraftwagen mit Hilfsachse einen eigenen Laderaum haben, gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. (2), sinngemäß.

(4) Kühlwagen (Isolierfahrzeuge) und vollständig geschlossene Möbelwagen dürfen nach der nächsthöheren Nutzlaststufe mit folgenden Zuschlägen abgerechnet werden:
bis 6 t 5,— DM je Tagessatz
oder — 60 DM je Stundensatz
über 6 t 6,— DM je Tagessatz
oder — 70 DM je Stundensatz

(5) Lancholz- und Langensienfahrzeuge dürfen nach der nächsthöheren Nutzlaststufe abgerechnet werden. Nachläufer dürfen mit 25 Prozent des Entgelts des Zugfahrzeuges vergütet werden.

§ 7

(1) Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Geräte auf Verlangen des Auftraggebers dürfen 0,05 DM je Stunde und Gerät für die tatsächliche Benutzungszeit berechnet werden.

(2) Für Seilwinden darf ein Zuschlag von 10,— DM/Std. für die tatsächliche Benutzungszeit erhoben werden.

(3) Für die Gestaltung von Beplattung (Planen und Spriegeln) auf Verlangen des Auftraggebers darf ein Zuschlag von höchstens 5 Prozent des reinen Fuhrtengebührens berechnet werden.

§ 8

(1) Wird das Fahrzeug ohne Unterbrechung für einen Auftraggeber länger als 12 Stunden beschäftigt und befindet sich dieses außerhalb von Groß-Berlin, dürfen zusätzlich je Mann folgende Abwesenheitsgehälter berechnet werden:

über 12 bis 15 Stunden 2,— DM
über 15 bis 20 Stunden 4,— DM
über 20 bis 24 Stunden 6,— DM

(2) Dauert die Abwesenheit länger als 24 Stunden, so dürfen für jeden weiteren Kalendertag 6,— DM je Mann berechnet werden.

(3) Die gleichen Sätze dürfen Anwendung finden für Sonn- und Feiertage, Reparatur- und unverschuldete Stehtage, wenn diese Tage innerhalb einer fortlaufenden Beschäftigung für denselben Auftraggeber liegen, das Fahrpersonal während dieser Zeit beim Fahrzeug bleiben muß und nicht anderweitig eingesetzt werden kann.

§ 9

Für jede Beförderungsleistung muß eine Rechnung ausgestellt werden, aus der die Vergütungsart und die Beförderungsleistung zu erkennen ist. Wer im Zusammenhang mit einer Lieferung Beförderungen gegen Entgelt ausführt, hat das Beförderungsentgelt getrennt auszuweisen.

§ 10

Von dieser Anordnung unberührt bleiben:

1. Beförderungsleistungen, die als Güterfernverkehr nach dem Reichskraftwagen-Tarif abzurechnen sind.
2. der Rollfuhrverkehr der bahnamtlichen Spediteure und der Vollmachtspediteure.
3. Umzüge mit Möbelwagen nach den Tarifen für den Möbelfernverkehr und Orts- und Nahumzüge.

4. Beförderungsleistungen in Omnibussen im Stadt- und Fernlinienverkehr und der Gelegenheits- und Ausflugsverkehr im Fernverkehr.
5. Beförderungsleistungen mit Tieflader- und Schwertransportanhängern.
6. Beförderungsleistungen in Personenkraftwagen im Fernverkehr.

§ 11

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft.

Damit treten für das Fuhrgewerbe im Bereich von Groß-Berlin die Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 15. Januar 1940, die Anordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken in der Stadt Berlin vom 20. Januar 1942 die Verfügung über Höchstpreise für Beförderungsleistungen in Personenkraftwagen vom 29. Mai und 28. November 1947 und alle sonstigen Anordnungen oder Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen, außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1948.
PrA. B.V. — 1750 - 1460/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anlage (Preistafel)

Fahrzeuge	Teil I Tages- und Kilometersätze				Teil II Stundensätze	
	Tages- satz DM	1/2 Tages- satz DM	Benzin Generator Flüssiggas Pfg.	Diesel Pfg.	Benzin Generator Flüssiggas DM	Diesel DM
A. Lastkraftwagen (einschl. Fahrer)						
Bis 0,5 t	18	2,—	11	—	2,70	—
0,75 t	19	2,10	14	—	3,—	—
1 t	22	2,40	17	—	3,50	—
1,5 t	23	2,60	20	—	3,90	—
2 t	25	2,80	23	—	4,30	—
3 t	29	3,20	28	25	5,10	4,90
4 t	32	3,50	31	28	5,70	5,40
5 t	37	4,10	37	33	6,70	6,30
6 t	40	4,40	48	42	7,80	7,40
7 t	44	4,90	57	51	9,—	8,50
8 t	48	5,30	61	55	9,70	9,20
9 t	53	5,90	67	60	10,70	10,10
10 t	58	6,40	78	70	12,—	11,40
B. Anhänger (ohne Begleitpersonal)						
Bis 1 t	3	0,40	7	6	0,50	0,80
1,5 t	4	0,50	9	8	1,10	1,—
2 t	5	0,60	11	10	1,40	1,30
3 t	6	0,70	12	11	1,60	1,50
4 t	7	0,80	15	14	1,90	1,80
5 t	9	1,—	22	19	2,70	2,40
über 12 t	11	1,20	29	26	3,40	3,20
C. Zugmaschinen (einschl. Fahrer)						
Bis 20 PS	22	2,40	18	16	3,50	3,30
25 PS	25	2,80	22	20	4,10	3,90
30 PS	29	3,20	25	23	4,70	4,50
40 PS	32	3,60	30	27	5,30	5,10
50 PS	36	4,—	41	37	6,50	6,20
60 PS	37	4,10	46	41	7,—	6,60
über 150 PS	40	4,40	51	46	7,60	7,20
D. Raupenschlepper (einschl. Fahrer)						
Bis 50 PS	29	3,20	—	29	—	4,70
70 PS	32	3,60	—	35	—	5,30
100 PS	41	4,50	—	38	—	6,40
über 160 PS	60	6,70	—	51	—	9,10
E. Personenkraftwagen (einschl. Fahrer)						
Bis 1500 ccm	23	2,60	13	—	3,50	—
2000 ccm	25	2,80	16	4	4,—	—
2500 ccm	26	2,90	20	—	4,40	—
über 2500 ccm	30	3,40	24	—	5,20	—
F. Krafttrad (einschl. Fahrer)						
Bis 350 ccm	18	2,—	3	—	2,10	—
500 ccm	19	2,10	4	—	2,30	—
über 500 ccm	20	2,20	5	—	2,50	—
Beiwagen	2	0,30	3	—	0,60	—
G. Kraitomnibusse (einschl. Fahrer)						
Bis 20 Sitzplätze	52	5,80	27	23	7,60	7,30
25	55	6,10	33	26	8,50	7,80
30	57	6,30	38	27	9,10	8,10
35	60	6,70	41	31	9,70	8,80
40	63	7,—	44	32	10,30	9,20
45	74	8,20	49	36	11,80	10,60
50	85	9,40	53	39	13,30	12,—
55	94	10,40	58	44	14,60	13,40
60	102	11,30	64	48	16,—	14,50
Für Anhänger werden 50 Prozent der Sätze für Omnibusse mit gleicher Sitzzahl vergütet.						
H. Pferdegesspanne (einschl. Kutscher)						
Einspanner	37	—	—	—	4,10	—
Zweispänner	47	—	—	—	5,20	—

Anordnung über Höchstpreise im Färberei- und Reinigungsgewerbe

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber — beide vom 28. September 1945 — (VOBl. 1945 S. 122) wird angeordnet:

§ 1

Auf die Preise der Preisliste des ehemaligen Reichsverbandes der Färbereien und chemischen Reinigungsanstalten aus dem Jahre 1935 dürfen höchstens folgende Zuschläge berechnet werden:

- (1) für das chemische Reinigen von Kleidungsstücken und Textilien 35 %
- (2) für das Färben von Kleidungsstücken und Textilien 50 %

§ 2
Bei Eilaufträgen, d. h. bei Gegenständen, die innerhalb 8 Tagen zurückgeliefert werden, darf ein Aufschlag von 33% der Listenpreise (ausschließlich der in § 1 genannten Zuschläge) berechnet werden. Dieser Aufschlag ist in der Rechnung getrennt auszuweisen.

§ 3
Für Gegenstände, deren Bearbeitung einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert, dürfen Zuschläge nur in bisher preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden. Diese Zuschläge sind auf den Rechnungen besonders auszuweisen.

§ 4
Die Preise zu § 1 verstehen sich einschließlich Transportkosten und Versicherung und sind Verbraucher-Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 5
Die Preislisten sind in den Schaufenstern und an der Kasse für den Kunden leicht und lesbar anzubringen.

§ 6
Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig wird die Genehmigung vom 15. Januar 1948 Reg.-Nr. PrA. B V - 1900 - 85/48, ungültig.
Berlin den 30. August 1948
PrA. B V - 1900 - 85/48 48

Magistrat von Groß-Berlin
Präsident
I. V. Hansi

Anordnung über Entgelte für die Ausführung von Walzarbeiten im Straßenbau

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber: — beide vom 28. September 1945 — (VOBl. 1945 S. 122) wird angeordnet:

§ 1
Als Entgelte für die Ausführung von Walzarbeiten im Straßenbau mit Dampf- und Motorwalzen dürfen höchstens die in der Anlage enthaltenen Sätze berechnet werden. Mit den Entgelten sind die üblicherweise vor und nach der Arbeitszeit entstehenden Kosten für das Auf- und Abrufen der Maschinen, Kesselwaschen usw. sowie die nächtliche Bewachung abgegolten. Die Vergütung für die Bewachung der Maschinen einschließlich Wohnwagen an Sonn- und Feiertagen ist mit dem Bauherrn besonders zu vereinbaren.

§ 2
Die Pausen zum Schmelzen sowie Betriebsstoffkosten der Maschinen werden als Walzzeiten durchgerechnet.

§ 3
Zwischentransporte sowie Antransport der Walze von ihrem Standort zur Arbeitsstelle und Abtransport der Walze von der Arbeitsstelle werden als Walzzeit berechnet. Hierbei gelten 3 km Weg als eine Walzstunde. Wird die Walze unmittelbar von einer auf eine andere Baustelle überführt, tragen die abgebende und die aufnehmende Baustelle die Überführungskosten je zur Hälfte.

§ 4
Lohnzulagen wie Wegezulagen, Fahrgeulden, Trennungsschadigungen und Kosten von Familienemfahrungen und dem Bauherrn gesondert nachzuweisen und dürfen in der gesetzlich zulässigen Höhe mit einem Zuschlag von 3,09% für Umsatzsteuer berechnet werden.

§ 5
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.
Berlin den 31. August 1948
PrA. B V 1600 - 1569/48

Magistrat von Groß-Berlin
Präsident
I. V. Hansi

Anlage zur Anordnung über Entgelte für die Ausführung von Walzarbeiten im Straßenbau

PrA. B V-1600 - 1569/48 vom 31. August 1948

	Einmann- betrieb DM	Zweimann- betrieb DM
Motorwalze, 3 bis 5 t Dienstgewicht		
Walzstunde im Einschichtenbetrieb	5,10	
Walzstunde im Mehrschichtenbetrieb für die über 8 Arbeitsstunden hinausgehende Zeit (Maschine wird mit neuer Besatzung gefahren)	4,10	
Überstunden	4,60	
Sonntagsstunden	5,95	
Stillstandsstunden	4,65	
Stillstandstage	9,60	
Aufreißstunden	—	
Betriebsstoffkosten:		
bei Gestellung von Diesel, Fett, Öl und Putz- wolle	0,40	
bei Gestellung von Diesel	0,30	
Motorwalze 5 bis 8 t Dienstgewicht		
Walzstunde im Einschichtenbetrieb	6,25	
Walzstunde im Mehrschichtenbetrieb für die über 8 Arbeitsstunden hinausgehende Zeit (Maschine wird mit neuer Besatzung gefahren)	5,30	
Überstunden	5,75	
Sonntagsstunden	7,10	
Stillstandsstunden	5,15	
Stillstandstage	11,35	
Aufreißstunden	13,35	

	Einmann- betrieb DM	Zweimann- betrieb DM
Betriebsstoffkosten:		
bei Gestellung von Diesel, Fett, Öl und Putz- wolle	1,05	
bei Gestellung von Diesel	0,70	
Motorwalze, 10 bis 12 t Dienstgewicht		
Walzstunde im Einschichtenbetrieb	6,90	9,25
Walzstunde im Mehrschichtenbetrieb für die über 8 Arbeitsstunden hinausgehende Zeit (Maschine wird mit neuer Besatzung gefahren)	5,75	7,65
Überstunden	6,25	8,60
Sonntagsstunden	7,60	11,15
Stillstandsstunden	5,55	7,95
Stillstandstage	12,70	15,95
Aufreißstunden	14,50	16,85
Betriebsstoffkosten:		
bei Gestellung von Diesel, Fett, Öl und Putz- wolle	1,20	1,20
bei Gestellung von Diesel	0,80	0,80
Motorwalze, 16 t Dienstgewicht		
Walzstunde im Einschichtenbetrieb	8,05	10,15
Walzstunde im Mehrschichtenbetrieb für die über 8 Arbeitsstunden hinausgehende Zeit (Maschine wird mit neuer Besatzung gefahren)	6,80	8,70
Überstunden	7,30	9,65
Sonntagsstunden	8,65	12,20
Stillstandsstunden	6,15	8,50
Stillstandstage	13,15	17,35
Aufreißstunden	16,90	19,25
Betriebsstoffkosten:		
bei Gestellung von Diesel, Fett, Öl und Putz- wolle	1,75	1,75
bei Gestellung von Diesel	1,25	1,25
Dampfwalze unter 14 t Dienstgewicht		
Walzstunde im Einschichtenbetrieb	7,15	9,50
Walzstunde im Mehrschichtenbetrieb für die über 8 Arbeitsstunden hinausgehende Zeit (Maschine wird mit neuer Besatzung gefahren)	6,10	8,10
Überstunden	6,60	8,95
Sonntagsstunden	7,95	11,50
Stillstandsstunden	7,15	9,50
Stillstandstage	11,10	13,45
Aufreißstunden	13,10	17,35
Betriebsstoffkosten:		
bei Gestellung von Kohle, Fett, Öl und Putz- wolle	1,90	1,90
bei Gestellung von Kohle	1,30	1,30
Dampfwalze über 14 t Dienstgewicht		
Walzstunde im Einschichtenbetrieb	7,95	10,30
Walzstunde im Mehrschichtenbetrieb für die über 8 Arbeitsstunden hinausgehende Zeit (Maschine wird mit neuer Besatzung gefahren)	6,80	8,70
Überstunden	7,30	9,65
Sonntagsstunden	8,65	12,20
Stillstandsstunden	7,95	10,30
Stillstandstage	12,75	15,95
Aufreißstunden	16,70	19,95
Betriebsstoffkosten:		
bei Gestellung von Kohle, Fett, Öl und Putz- wolle	2,15	2,15
bei Gestellung von Kohle	1,45	1,45
Die Entgelte beziehen sich auf die Vorfahrt des kompletten Walzenpaars bestehend aus Walze, Aufreißer, Wasserwagen (ohne Besatzung) und Wohnwagen. Wird eines dieser Geräte nicht bestellt, ermäßigen sich die Kosten für alle Typen.		
bei Walzstunden Überstunden usw.		
beim Fehlen des Aufreißers um	0,10 DM Stk.	
beim Fehlen des Wohnwagens um	0,15 DM Stk.	
beim Fehlen des Wasserwagens um	0,10 DM Stk.	
bei Stillstandsstunden		
beim Fehlen des Aufreißers um	0,10 DM Stk.	
beim Fehlen des Wohnwagens um	0,15 DM Stk.	
beim Fehlen des Wasserwagens um	0,10 DM Stk.	
bei Stillstandstage		
beim Fehlen des Aufreißers um	0,30 DM Tag	
beim Fehlen des Wohnwagens um	1,20 DM Tag	
beim Fehlen des Wasserwagens um	0,30 DM Tag	
Stillstandsstunden sind Pausen, die ohne Verschulden des Unternehmers zwischen mehreren Arbeitsabschnitten am gleichen Tage entstehen. Sie werden bis zu 8 Stunden auch dann als Stillstandsstunden veranlagt, wenn Arbeits- und Stillstandsstunden insgesamt mehr als 8 Stunden ergeben.		
Als Stillstandstage gelten die Tage, an denen die Walze überhaupt nicht in Betrieb gesetzt wird, ausgenommen Sonn- und Feiertage.		
Die Entgelte für die Aufreißstunden verstehen sich ohne Bedienung des Aufreißers.		
Die angegebenen Betriebsstoffkosten sind von den Entgelten für Arbeitsstunden abzusetzen, wenn die Betriebsstoffe vom Bauherrn gestellt werden. Den vorstehenden Entgelten sind die Gerätekosten der Bauwirtschaft in der Fassung vom 1. August 1944 und der Tarifvertrag mit der IG-Bau für Groß-Berlin, gültig ab 1. November 1947, zugrunde gelegt.		

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H. (Lizenz-Nr. 409 der SMV), Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto: Berlin 2857 69. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.
Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden; Bezugspreis vierteljährlich 2,70 DM zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.
Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 64. Chefredakteur: Adolf Erlenbach. Telefon 51 03 11, App. 150. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. (37) Druckerei: Berlin N 4, Linienstraße 139/140. 6123. 7. 9. 48